



GZ: ABT13-394437/2024-4

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Stadtgemeinde Weiz,
8160 Weiz, Hauptplatz 7, Überprüfungsverfahren, Hofstattgasse
und Göttelsbergweg, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 26.11.2024 hat die Stadtgemeinde Weiz die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 06.04.2022, GZ: ABT13-24892/2022-7 wasserrechtlich bewilligten Errichtung ihrer im Wasserbuch unter den PZ 17547 und 17/302 eingetragenen Abwasserbeseitigungsanlage durch

- Die Errichtung und den Betrieb von ca. 711 m Schmutzwasserkanal (SWK) DN150 bis DN300 samt zugehörigen Schachtbauwerken in der kG 68266 Weiz, Stadtgemeinde Weiz
- Ableitung der gesammelten Abwässer im Ausmaß von 393 EW über die bewilligte Kanalanlage zur ARA Weiz
- Umbau der bestehenden Mischwasserkanalisation in ein Trennsystem, Neuerrichtung des Schmutzwasserkanals, Beibehaltung des Mischwasserkanals als Regenwasserkanal
- Umbau des bestehenden Mischwasserüberlaufbauwerkes (Abbruch der Überlaufschwelle zur vollständigen, dauerhaften, direkten Ausleitung des Regenwassers in den Vorfluter und verschließen des bestehenden Mischwasserablaufes, über den derzeit die Kleinwassermengen abgeleitet werden
- Errichtung und Betrieb von ca. 73 m Schmutzwasserkanal (SWK) DN150 im Aufschließungsbereich Göttelsberg samt zugehörigen Schachtbauwerken in der KG 68266 Weiz, Stadtgemeinde Weiz
- Erneuerung von ca. 338 m Trinkwasserleitung DA31 bis DN100 (Material PE-HD bzw. Guss) im Bereich Hofstattgasse als Erneuerung des Bestandes aufgrund des Lebensalters der Leitungen von durchgehend mehr als 40 Jahr in der KG 68266 Weiz, Stadtgemeinde Weiz

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- Errichtung und Betrieb von ca. 90 m Trinkwasserleitung PE-HD DA63 samt sieben Hausanschlüssen 1“ im Bereich Aufschließung Göttelsbergweg in der KG 68266 Weiz, Stadtgemeinde Weiz

angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 29. Juli 2025

mit dem Zusammentritt **im Stadtgemeindeamt Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz,**

um 13:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024
- §§ 99 Abs. 1 lit d und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Mag. Christoph Romirer, BA MA

Abwassertechnischer Amtssachverständiger ist Herr Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Raphael Sallegger
(elektronisch gefertigt)